

# Betreuungsvertrag

## für das Betreuungsangebot der Jürgen-Schumann-Schule

### 1. Träger und Umfang des Angebotes

Träger des Betreuungsangebotes ist der Hochtaunuskreis, Ludwig-Erhard-Anlage 1 – 5, Bad Homburg, der im folgenden als Kreis bezeichnet wird. Mit der Durchführung ist die Kinderbetreuung im Taunus (KiT) GmbH beauftragt. Das Betreuungsangebot besteht an Grundschulen in der Regel für die ersten beiden Schuljahre. Sofern Platzkapazitäten vorhanden sind, kann eine Betreuung auch während des dritten und vierten Schuljahres erfolgen.

### 2. Aufnahme

Die Teilnahme am Betreuungsangebot ist freiwillig. Die Anmeldung zum Betreuungsangebot bzw. der Antrag auf Fortsetzung des Betreuungsangebotes ist grundsätzlich jeweils für ein Schuljahr schriftlich bis **acht Wochen vor den Sommerferien über das Sekretariat der Schule an den Hochtaunuskreis zu richten**. Der Antrag ist von den Eltern oder den sonst Personensorgeberechtigten zu stellen. Im folgenden werden diese als „Eltern“ bezeichnet.

Liegen nach Ablauf der Anmeldefrist für eine Schule mehr Anmeldungen vor, als Betreuungsplätze vorhanden sind, so kommt es zu einem Auswahlverfahren, bei dem die folgenden Umstände der Reihe nach bevorzugend berücksichtigt werden:

1. Alleinerziehende berufstätige Elternteile,
2. Soziale Notwendigkeit einer Betreuung aufgrund von schwierigen Familienverhältnissen ( z.B. Krankheit, Pflegefall),
3. Pädagogische Notwendigkeit
4. Berufstätigkeit beider Elternteile.

Die Bestätigung der Aufnahme in das Betreuungsangebot oder die Ablehnung erfolgt schriftlich durch den Hochtaunuskreis. Mit der Aufnahmebestätigung kommt ein Betreuungsvertrag zu den nachfolgenden Bestimmungen zustande. Werden während eines Schuljahres Plätze in einem Betreuungsangebot (z.B. durch umzugsbedingten Schulwechsel) frei, so können diese für den Rest des Schuljahres vergeben werden. Freie Plätze sind den Eltern der Kinder in der Reihenfolge der im Rahmen des Auswahlverfahrens erstellten Prioritätenliste anzubieten.

Wir weisen Sie darauf hin, dass die Aufnahme für das jeweilige Schuljahr befristet ist und automatisch zum 31.07. endet. Für die Fortsetzung des Betreuungsangebotes ist schuljährlich ein Fortsetzungsantrag über die Schule an den Hochtaunuskreis zu richten.

### 3. Betreuungsmodule und Entgelte\*

Betreuungsart	Betreuungszeit	Entgelt (monatlich)
Modul 1 Betreuende Grundschule (Mo-Fr)	7:30 – 13:30 Uhr	35,00 €
Modul 2 (Nachmittagsbetreuung)	13:30 – 15:00 Uhr	5 Tage / Woche: 65,00 € 4 Tage / Woche: 52,00 € 3 Tage / Woche: 39,00 € 2 Tage / Woche: 26,00 € 1 Tag / Woche: 13,00 €
Modul 3 (Nachmittagsbetreuung (Mo-Do))	13:30 – 16:30 Uhr	4 Tage / Woche: 80,00 € 3 Tage / Woche: 60,00 € 2 Tage / Woche: 40,00 € 1 Tag / Woche: 20,00 €

**Die einzelnen Betreuungsmodule können nur dann angeboten werden, wenn mindestens 10 Kinder pro Tag angemeldet sind.**

#### Essensbeiträge

Die Nachmittagsbetreuung beinhaltet ein warmes Mittagessen. Zusätzlich zu den Betreuungsentgelten werden hierfür folgende Beiträge fällig:

5 Mittagessen pro Woche:	50 € pro Monat	2 Mittagessen pro Woche	20 € pro Woche
4 Mittagessen pro Woche:	40 € pro Monat	1 Mittagessen pro Woche	10 € pro Woche
3 Mittagessen pro Woche:	30 € pro Monat		

Das Betreuungs- und Essensentgelt wird für 12 Monate erhoben. Das Entgelt **ist im Voraus zum 1. eines Monats** an den Hochtaunuskreis per Dauerauftrag zu entrichten oder die Beträge werden monatlich per Einzugsermächtigung vom Konto eingezogen. Die Betreuungsentgelte sind auch während den Ferien und sonstigen Schließzeiten zu zahlen. Dies gilt grundsätzlich auch beim Fehlen des Kindes.

Wird ein Kind erst während des laufenden Schuljahres in das Betreuungsangebot aufgenommen, so ist lediglich ein anteiliges Entgelt nach Maßgabe der in Anspruch genommenen Monate zu zahlen.

*\* Die Höhe des Entgeltes steht unter Vorbehalt. Die oben genannten Beträge sind davon abhängig, dass die Standortgemeinde der Schule an den Kreis einen bestimmten Kostenbeitrag leistet. Ändert sich dieser, so ist der Kreis berechtigt, das Entgelt einseitig entsprechend zu verändern, insbesondere zu erhöhen. Erhöht der Kreis das Entgelt, sind die Eltern berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen.*

Der Vertragsbeginn für die Betreuung ist generell der 01.08. eines Jahres und das Ende der 31.07. des Folgejahres, angelehnt an das hessische Schuljahr. Berechnungsgrundlage für die Betreuungsentgelte sind die durchschnittlich 188 Schultage im Jahr. Der entstehende Jahresbeitrag ist auf 12 Monatsbeiträge aufgeteilt, daher beginnen die Fälligkeiten der Entgelte im August und enden im Juli des Folgejahres.

#### **4. Kündigung**

Der Betreuungsvertrag kann von den Eltern mit einer Frist von **vier Wochen zum Monatsende** schriftlich gekündigt werden. **Die Kündigungserklärung ist über das Sekretariat der Schule an den Hochtaunuskreis zu richten. Nach den Osterferien ist eine Abmeldung nicht mehr möglich.** Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht den Eltern nur in besonderen Härtefällen (z.B. Wohnortwechsel mit Schulwechsel) zu. Der Kreis kann den Betreuungsvertrag während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen.

Ein Wechsel der Module kann grundsätzlich ebenfalls nur mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende stattfinden. Jede Moduländerung ist nach Rücksprache mit dem Betreuungsteam schriftlich über das Sekretariat der Schule an den Hochtaunuskreis zu richten.

Der Kreis kann den Betreuungsvertrag während des Schuljahres nur aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Ein wichtiger, zu einer fristlosen Kündigung berechtigender Grund liegt insbesondere vor, wenn

1. das Betreuungsentgelt nicht vertragsgemäß bezahlt wird oder
2. das betreute Kind das Betreuungsangebot nachhaltig stört oder beeinträchtigt und Ermahnungen und ein Gespräch mit den Eltern ohne Erfolg geblieben sind oder
3. das betreute Kind trotz einer Abmahnung an die Eltern wiederholt nicht oder verspätet abgeholt wurde oder
4. das Vertrauensverhältnis zwischen den Mitarbeitern des Betreuungsangebotes und den Eltern nachhaltig gestört ist.
5. die Aufnahmekriterien nicht mehr erfüllt sind (z.B durch Verlust der Arbeit)

Kündigt der Kreis, so besteht kein Anspruch mehr auf Betreuung. Der Kreis behält aber den Anspruch auf das vollständige Entgelt. Er muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die er aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt.

#### **5. Aufsicht**

Die Aufsichtspflicht der Betreuer erstreckt sich auf den Aufenthalt des Kindes in der Betreuungseinrichtung, ggf. auch einschließlich der Außenanlagen, wenn und soweit das Betreuungsangebot dort durchgeführt wird.

Die Verantwortung für den Weg von und zu der Betreuungseinrichtung liegt bei den Eltern. In einer schriftlichen Vereinbarung wird festgelegt, ob das Kind alleine den Heimweg antreten darf oder ob es von ausdrücklich zu benennenden Abholberechtigten abgeholt wird. Dementsprechend beginnt die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte mit dem Eintreffen des Kindes in der Betreuungseinrichtung und endet am Ende der Betreuungszeit.

Verlässt ein Kind die Betreuungseinrichtung während der Betreuungszeiten ohne oder gegen den Willen der Betreuerinnen, so sind diese nur dann verpflichtet, das Kind zu suchen, wenn die Beaufsichtigung der übrigen Kinder sichergestellt ist.

#### **6. Haftung und Versicherung**

Während der Betreuung und auf dem direkten Hin- und Rückweg sind die betreuten Kinder unfallversichert. Dieser Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder für sonstige Maßnahmen unterbrochen wird.

Sachschäden, die durch ein betreutes Kind an der Betreuungseinrichtung und deren Einrichtungsgegenständen verursacht werden, sind von den Eltern zu ersetzen. Für Schäden an eingebrachten Gegenständen von den Kindern und/oder deren Eltern haftet der Kreis nur, wenn ein Verschulden vorliegt. Der Kreis haftet für Schäden, die auf die mangelnde Beschaffenheit der Räume oder des Inventars der Betreuungseinrichtung oder durch eine schuldhaft Verletzung von Aufsichtspflichten der eingesetzten Betreuerinnen verursacht worden sind.

Für andere Schäden haftet der Kreis nur dann, wenn diese auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

Entfernt sich ein Kind ohne oder gegen den Willen der Betreuungskräfte aus der Betreuungseinrichtung, so haftet der Kreis nicht, es sei denn, dass eine Aufsichtspflichtverletzung einer Betreuungskraft vorliegt.

Für den Fall, dass sich ein Kind während der Teilnahme in der Betreuungseinrichtung verletzt und die Erziehungsberechtigten nicht erreichbar sind, werden sämtliche erforderlichen medizinischen Sofortmaßnahmen durch qualifiziertes medizinisches Personal durchgeführt.

## **ABHOLVEREINBARUNG**

Hiermit bestätige ich, dass meine Tochter/ mein Sohn

\_\_\_\_\_  
**(Name des Kindes)**

\_\_\_\_\_  
**(Klasse)**

wie folgt aus der Betreuten Grundschule abgeholt wird:

**Mein Kind darf alleine den Heimweg antreten.**

**Mein Kind wird abgeholt.**

**Folgende Personen sind abholberechtigt:**

1. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

2. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

3. \_\_\_\_\_  
**(Name und Vorname)**

\_\_\_\_\_  
**(Telefonnummer)**

Falls entgegen dieser Abholvereinbarung das Kind alleine heimgehen oder von jemand anderem mitgenommen werden soll, teile ich dies dem Betreuungspersonal schriftlich mit.

\_\_\_\_\_  
Ort und Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach schriftlicher Bestätigung der Aufnahme Ihres Kindes in das Betreuungsangebot, haben Sie das Betreuungsentgelt an die Kreiskasse des Hochtaunuskreises zu entrichten. Sie können diese Zahlungen per Einzelüberweisung oder per Dauerauftrag entrichten.

Wir möchten Ihnen die damit verbundene Mühe abnehmen, in dem wir an den jeweiligen Zahlungsterminen die fälligen Beträge von Ihrem Konto automatisch abrufen.

Durch eine Teilnahme an dem Lastschriftinzugsverfahren ist eine besonders sichere und kostensparende Arbeitsweise möglich. Wir bitten Sie deshalb, uns eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

Mit freundlichen Grüßen

Ihre Kreiskasse des Hochtaunuskreises

✂.....

## EINZUGSERMÄCHTIGUNG

Der Hochtaunuskreis wird bis auf Widerruf ermächtigt, die fälligen Betreuungsentgelte von dem unten angegebenen Konto einzuziehen:

Bankname: \_\_\_\_\_

Bankleitzahl \_\_\_\_\_ Konto-Nr. \_\_\_\_\_

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ Wohnort: \_\_\_\_\_

Wenn mein / unser Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist, besteht seitens des kontoführenden Institutes (s.o.) keine Verpflichtung zur Einlösung.

**Teileinlösungen werden im Lastschriftverfahren nicht vorgenommen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des / der Kontoinhaber